

**Oberlandesgericht Frankfurt am  
Main  
6. Zivilsenat**

Aktenzeichen:  
6 W 49/24

---

2-03 O 373/22  
Landgericht Frankfurt am Main



**Beschluss**

In der Beschwerdesache

- Schuldnerin und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1., 2. und 3.:

gegen

- Gläubiger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

LHR Rechtsanwälte, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln

Geschäftszeichen: Gä655/22Gä

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kästner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hasse und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Meckel am 24.06.2024 beschlossen:

- 1.) Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Landgerichts vom 26.01.2024 abgeändert und der Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zurückgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens hat die Gläubigerin zu tragen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Parteien streiten im Zwangsvollstreckungsverfahren um die Festsetzung von Ordnungsgeld.

Die Schuldnerin ist aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Frankfurt vom 07.12.2022 verpflichtet, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken das bei YouTube abrufbare Video vom 22.10.2022 mit dem Titel

wie aus Anlage LHR 27 ersichtlich zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.

Die Gläubigerin nimmt die Schuldnerin im Zwangsvollstreckungsverfahren in Anspruch, da das streitgegenständliche Video weiter abrufbar gewesen sei, soweit der Nutzer bei YouTube die Standortangabe nicht auf „Deutschland“ eingestellt habe.

Das Landgericht hat ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,-- € verhängt. Die Schuldnerin habe keine effektiven Maßnahmen verhängt, um der

Unterlassungsverpflichtung zu folgen. Hierbei hat sie einen „Tagessatz“ von 5.000 € zugrunde gelegt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Schuldnerin. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Schuldnerin hat nicht gegen die Unterlassungsverpflichtung aus dem Beschluss des Landgerichts verstoßen. Dabei kann in tatsächlicher Hinsicht dahinstehen, ob das streitgegenständliche Video nach einer Änderung des angegebenen Standorts durch den Nutzer abrufbar ist und ob sich die Schuldner zu diesem Vortrag der Gläubigerin prozessual lediglich mit Nichtwissen verhalten darf.

1. Jedenfalls läge hierin keine „Veröffentlichung“ im Sinne des Unterlassungstenors des Landgerichts.

- a) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 890 ZPO kann auch darin liegen, dass der Unterlassungsschuldner den vom Verbot erfassten Zustand nicht durch eine positive Handlung beseitigt, bzw. der neuerlichen Entstehung eines solchen Zustandes nicht durch positives Handeln entgegenwirkt (BGH Beschl. v. 12. 7. 2018 – I ZB 86/17, BeckRS 2018, 23064 Rn. 9 „Weiterverbreitung bei Google und YouTube“). Der Schuldner hat alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine fortdauernde Rechtsverletzung zu beenden oder einer Wiederholung der Rechtsverletzung vorzubeugen. Danach kann z.B. ein Schuldner, der zur Unterlassung einer bestimmten Äußerung in einem bestimmten Beitrag auf seiner Internetseite verurteilt worden ist, auch zur Löschung kerngleicher Äußerungen in anderen Beiträgen auf seiner Internetseite verpflichtet sein.

Zu den geschuldeten Maßnahmen der Störungsbeseitigung kann auch die Einwirkung auf Dritte zählen. Der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs hat zwar nicht für das selbständige Handeln Dritter einzustehen. Wie der Bundesgerichtshof festgestellt hat, entbindet ihn das aber nicht davon, auf Dritte einzuwirken, deren Handeln ihm wirtschaftlich zugutekommt und bei denen er mit (weiteren) Verstößen ernstlich rechnen muss.

- b) Danach ist die Schuldnerin hier grundsätzlich verpflichtet, die (weitere) Veröffentlichung auf YouTube zu verhindern. Es ist schon fraglich, ob es sich insoweit überhaupt um ein selbständiges Verhalten Dritter handelt, da initial hier nicht YouTube, sondern die Schuldnerin das streitgegenständliche Video hochgeladen hat. Jedenfalls aber handelt es sich um eine Dritte, von deren Verhalten die Schuldnerin offensichtlich profitiert und das ihr wirtschaftlich zugutekommt, so dass eine Einwirkungspflicht besteht.
- c) Dieser Pflicht ist die Schuldnerin nachgekommen. Die Seite ist für YouTube-Nutzer in Deutschland, die als Standort ihrer Nutzung in den YouTube-Einstellungen nicht unrichtigerweise ein anderes Land angegeben haben, nicht mehr erreichbar.

Soweit die Gläubigerin darlegt, Nutzer könnten durch Auswahl eines anderen Standortes in den Einstellungen das Video weiter abrufen, ist eine solche Umgehung der Schuldnerin nicht zuzurechnen. Die Schuldnerin darf davon ausgehen, dass Internet-Nutzer grundsätzlich keinen Anlass haben, ihren Standort zu verschleiern und daher deutsche Nutzer wahrheitsgemäß den voreingestellten Standort „Deutschland“ nicht verändern.

Dass nach dem Vortrag der Gläubigerin Geschäftspartner der Schuldnerin z.B. auf Geschäftsreise oder im Urlaub das streitgegenständliche Video weiterhin sehen können, kann die Gläubigerin nicht verhindern, da sich der Unterlassungstitel nur auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und keine ubiquitäre Wirkung erzielt werden kann.

2. Es kann daher dahinstehen, ob das festgesetzte Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,- € angesichts des eher geringgradigen Verschuldens sowie des Vorliegens eines Erstverstößes der Höhe nach angemessen ist.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Kästner  
Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Meckel  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Dr. Hasse  
Richter am Oberlandesgericht